

Zweiter Abschnitt Einleitung des Ermittlungsverfahrens

§92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane;
2. Aufträge des Staatsanwalts;
3. Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
4. Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion;
5. Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
6. Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
7. Selbstbezeichnungen;
8. Tod unter verdächtigen Umständen.

1. **Anlässe zur Prüfung** der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind Informationen, die den Verdacht einer oder mehrerer strafbarer Handlungen begründen. Sie verpflichten die U-Organen und den Staatsanwalt zur Prüfung gem. § 95. Nach Einleitung der erforderlichen Sofortmaßnahmen (z. B. Sicherung des Ereignisortes, Einleitung von Fahndungsmaßnahmen) sind (z. B. durch eine gründliche Befragung des Anzeigenden) alle beweiserheblichen und für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendigen Informationen zu erfassen und Widersprüche weitgehend zu klären (vgl. Ziff. 1. der GA/GStA und MdI vom 7.2.1973).

2. **Eigene Feststellungen der U-Organen** können sich z. B. ergeben aus anderen Ermittlungsverfahren, bei Festnahmen auf frischer Tat sowie durch die Auswertung der von anderen Dienstzweigen oder Organen der DVP erhaltenen Informationen (z. B. aus deren Personen-, Fahrzeug- oder Brandschutzkontrollen, aus der Prüfung von Ordnungswidrigkeiten oder Verfehlungen). Zum Begriff U-Organen vgl. Anmerkungen zu § 88.

3. **Aufträge des Staatsanwalts** ergeben sich z. B. aus Anzeigen, Eingaben oder anderen Informationen,

die Anhaltspunkte dafür enthalten, daß ein Straftatverdacht vorliegt.

4. **Anzeigen** sind alle mündlichen, schriftlichen oder telefonischen Hinweise, mit denen der Mitteilende den Verdacht äußert, daß eine Straftat begangen wurde.

5. **Mitteilungen** sind Informationen, die einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt enthalten, ohne daß der Mitteilende diesen erkannt oder auf ihn hingewiesen hat (vgl. auch § 93). Für den Staatsanwalt oder das U-Organ ergeben sich aus Anzeigen und Mitteilungen gleiche Pflichten zur Prüfung. Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind auch anonyme und pseudonyme Anzeigen und Mitteilungen.

6. **Selbstbezeichnungen** liegen vor, wenn der Anzeigende mitteilt, er selbst habe eine Straftat begangen. Sie sind wie Anzeigen oder Mitteilungen zu behandeln und zu prüfen.

7. Zum **Tod unter verdächtigen Umständen** vgl. Anm. 1.-3. zu § 94.

§93

Anzeigen und Mitteilungen

(1) Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden